

# **Satzung des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1891 Obernhain e.V.  
und hat seinen Sitz in: 61273 Wehrheim (Obernhain)

Er wurde am 07. Juni 1891 gegründet und am 12. Juli 1935 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Turnen, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB

## **§ 4 Auszeichnungen**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem Folgejahr der Volljährigkeit)
  - 2) Kinder (bis incl. 18 Jahre)
  - 3) passive Mitglieder
  - 4) Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören, werden ohne Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt.  
Ehrenmitglieder sind ab dem vollendeten 65. Lebensjahr beitragsfrei.
  - 5) Mitglieder, die sich um den Verein, insbesondere um die Vereinsführung, in langjähriger Arbeit verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Punkt 1, 4 und 5.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung. Ausnahmeregelungen werden vom geschäftsführenden Vorstand entschieden. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest.

## **§ 5 a Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins sowie der Arbeit mit der Vereinssoftware personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

## **§ 6 Haftungsbeschränkungen**

**Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

**Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.“**

## **§ 7 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) der erweiterte Vorstand (die einzelnen Abteilungsleiter)**

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.**
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.**
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.**
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:**
  - a) Bericht des Vorstands,**
  - b) Entlastung des Vorstands,**
  - c) Neuwahl des Vorstands,**
  - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;**
  - e) Anträge,**
  - f) Verschiedenes**
- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.**
- 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.**
- 7. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.**
- 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.**

**Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.**
- 9. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31. Januar schriftlich beim Vorstand am Sitz des Vereins eingehen.**
- 10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.**

**Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den**

ordentlichen.

Anträge zu außerordentlichen Versammlungen müssen spätestens 5 Werktage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand am Sitz des Vereins eingehen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden;  
**den** 2. Vorsitzenden;  
dem/der Schatzmeister/in;  
dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Schatzmeister.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abweichend von 6. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Wehrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wehrheim, den 17. Juni 2017